

Kraftfahrzeugsteuer

Für **PKW** gelten folgende emissionsbezogene Steuersätze je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum:

Emissionsgruppe	Ottomotor	Dieselmotor
"Euro 3" und besser sowie "3-Liter"-Auto		
Schlüssel-Nr. ¹ 30 bis 33, 36 bis 48, 53 bis 70, 72 bis 75	6,75 €	15,44 €
"Euro 2"		
Schlüssel-Nr. 25 bis 27, 35, 49 bis 52, 71	7,36 €	16,05 €
"Euro 1" und vergleichbare Normen		
Schlüssel-Nr. 01, 02, 03 ^{2 3} , 04 ³ , 09 ³ , 11 bis 14, 16, 18, 21, 22, 28, 29, 34, 77	15,13 €	27,35 €
andere, für die Fahrverbot bei Ozonalarm nicht galt		
Schlüssel-Nr. 10 ³ , 15 ³ , 17, 19, 20, 23, 24	21,07 €	33,29 €
übrige:		
Schlüssel-Nr. 00, 03 bis 10, 15, 88	25,36 €	37,58 €

¹ Die Schlüsselnummer befindet sich in den Fahrzeugpapieren (in Fahrzeugschein unter Ziffer „zu 1“ und in der seit Oktober 2005 ausgestellten Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld 14.1 jeweils die letzten beiden Stellen).

² Bei einem Hubraum von mehr als 2.000 cm³ gilt die Schlüsselnummer uneingeschränkt als Nachweis, sofern diese vor dem 26. Juli 1995 zugewiesen wurde. Bei einem Hubraum von 1.400 bis 2.000cm³ muss zusätzlich durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen sein, dass eine der im Anhang zu § 40 c Abs. 1 Bundesemissionsschutzgesetz (BlmSchG) unter Nummer 2.2.1 (Anlage XXIII StVZO), Nr. 2.2.2 (Anhang III A Richtlinie 70/220/EWG) oder Nr. 2.2.4 (Richtlinie 91/441/EWG) genannten Anforderungen erfüllt ist.

³ Kraftfahrzeuge mit Ottomotor müssen nachweislich vor dem 26. Juli 1995 mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung (GKAT) ausgerüstet worden sein. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn im Fahrzeugbrief/-schein unter Ziffer 5 – Antriebsart – „OTTO/GKAT“ und die Schlüsselnummer „51“ eingetragen sind. Eine entsprechende Eintragung unter Ziffer 33 ist gleichwertig.

Für Pkw, die nicht durch Hubkolbenmotor angetrieben werden, bemisst sich die Kraftfahrzeugsteuer nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht (11,25 € je angefangene 200 kg bei bis zu 2.000 kg Gesamtgewicht).

Die Jahressteuer für **Krafträder** beträgt 1,84 € je angefangene 25 Kubikzentimeter Hubraum.

Andere Kfz - darunter **Lkw** - mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t unterliegen einer nur auf das zulässige Gesamtgewicht bezogenen Steuer bis höchstens 210 € im Jahr. Für schwerere Nutzfahrzeuge gibt es fünf unterschiedliche emissionsbezogene Tarife, die progressiv in Stufen von 200 kg zulässiges Gesamtgewicht gestaffelt sind. Kraftfahrzeugsteuerlich ist die jeweilige Schadstoffklasse im Sinne der StVZO vorrangig.

Die jährliche Höchststeuer beträgt bei

Schadstoffklasse S2 und besser	664,68 € (erreicht bei über 13,6 t)
Schadstoffklasse S1	1.022,58 €
Geräuschklasse G1	1.533,88 €
weder S1 - und besser - noch G1	1.789,52 € (jeweils erreicht bei über 16 t)

Für Kraftfahrzeug**anhänger** gilt ein linearer Tarif mit 7,46 € je angefangene 200 kg verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht, höchstens aber 894,76 €. Die Kraftfahrzeugsteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Eine Jahressteuer mehr als 500 € kann in gleichen Halbjahresbeträgen zuzüglich 3 v.H. entrichtet werden. Bei mehr als 1.000 € Jahressteuer ist die Zahlung in gleichen Vierteljahresbeträgen zuzüglich 6 v.H. möglich. Endet die Steuerpflicht vorzeitig, wird die Steuer für den Zeitraum bis zur Beendigung der Steuerpflicht neu festgesetzt; überzahlte Beträge werden erstattet.

Die Zuteilung der besonderen **Oldtimer**-Kennzeichen und der **roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung** (außer für Prüfungsfahrten) unterliegt einer pauschalen Kfz-Steuer von 46,02 € für Krafträder oder 191,73 € für übrige Fahrzeuge.